

# Übergangsbestimmungen für das Bachelorstudium Finanz- und Versicherungsmathematik

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Studienplanes für das Bachelorstudium Finanz- und Versicherungsmathematik am 1. Oktober 2017 werden folgende Übergangsbestimmungen zu den bereits existierenden Übergangsbestimmungen hinzugefügt.

(1) Sofern nicht anders angegeben, wird im Folgenden unter Studium das Bachelorstudium „Finanz- und Versicherungsmathematik“ (Studienkennzahl 033 205) verstanden. Der Begriff *neuer Studienplan* bezeichnet den ab 1.10. 2017 gültigen Studienplan für dieses Studium an der Technischen Universität Wien und *alter Studienplan* den bis dahin gültigen.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Studierende, die gemäß altem Studienplan studieren und dieses Studium nicht bis spätestens 30. November 2017 abschließen. Diese Verordnung regelt die Überführung in die StEOP neu, die Anerkennung von Prüfungen und Übergangsbestimmungen. Lehrveranstaltungen, inklusive der jeweiligen Übergangsbestimmungen und Äquivalenzlisten, die im alten Studienplan aufgeführt sind, werden als gleichwertig zu Lehrveranstaltungen in diesem Studienplan anerkannt, falls dies fachlich gerechtfertigt ist; es gilt die Äquivalenzliste unter Punkt (10). Lehrveranstaltungen mit gleichlautendem Titel und gleichem Typ sind auch bei geänderter Stundenzahl jedenfalls anzuerkennen; der Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Punkten für das Studium ist aber jedenfalls einzuhalten (gegebenenfalls durch Adaption des Umfangs der freien Wahlfächer).

(3) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten kann das Studienrechtliche Organ diese Bestimmungen individuell modifizieren oder auf nicht im Punkt (2) erfasste Studierende ausdehnen, wenn dadurch grobe durch die Studienplanumstellung bedingte Nachteile für die Studentin bzw. den Studenten, wie beispielsweise eine Arbeitsaufwandserhöhung (über 180 ECTS-Punkte) oder der Verlust von Beihilfen, abgewendet werden können. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt dem Studienrechtlichen Organ.

(4) Äquivalenz Orientierungslehrveranstaltung: Studierende, die, bevor dieser Studienplan in Kraft getreten ist, zumindest eine Pflichtlehrveranstaltung des Studiums positiv absolviert haben, müssen die Orientierungslehrveranstaltung nicht verpflichtend absolvieren; diese Regelung gilt dann auch für die StEOP. Sollten Studierende auf diese Orientierungslehrveranstaltung verzichten und die VO „Analysis 1 neu“ positiv absolvieren, so erhöht sich der Umfang des Moduls „Freie Wahlfächer und Transferable Skills“ um 0,5 ECTS. Sollten Studierende auf diese Orientierungslehrveranstaltung verzichten und die VO „Lineare Algebra und Geometrie 1 neu“ positiv absolvieren, so erhöht sich der Umfang des Moduls „Freie Wahlfächer und Transferable Skills“ um 0,5 ECTS.

(5) Übergangsbestimmungen StEOP: Studierende, die vor dem WS 2017/2018 ein Bachelorstudium an der TU Wien begonnen haben, können bis Ablauf des vierten Semesters ihres Studiums, jedenfalls aber bis zum 30. November 2018, zur Erfüllung der StEOP noch die im bis 30. September 2017 gültigen Studienplan geforderten Leistungen (StEOP alt) erbringen; sie können sich jedoch jederzeit durch schriftliche Meldung an das zuständige studienrechtliche Organ unwiderruflich den in den ab 1. Oktober 2017 gültigen Studienplänen zur Erfüllung der StEOP geforderten Bedingungen (StEOP neu) unterwerfen.

Weiters ist zu beachten:

- (a) Studierende, die noch Leistungen nach StEOP alt erbringen müssen, können ohne Einschränkungen Lehrveranstaltungen des Studiums absolvieren.
- (b) In der StEOP alt ist es hinreichend, wenn „VO Analysis 1 neu“ anstelle von „VO Analysis 1 alt“ positiv absolviert wird.
- (c) In der StEOP alt ist es hinreichend, wenn „VO Lineare Algebra und Geometrie 1 neu“ anstelle von „VO Lineare Algebra und Geometrie 1 alt“ positiv absolviert wird.
- (d) Studierende, die in die StEOP neu übertreten und bereits mehr als 22 ECTS Lehrveranstaltungen außerhalb der StEOP neu positiv absolviert haben, dürfen sich zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sowie zu Prüfungen über Vorlesungen, die nicht Teil der StEOP neu sind, nicht anmelden.
- (e) In der StEOP neu können Studierende „Analysis 1 alt“ und „Lineare Algebra und Geometrie 1 alt“ verwenden.

(6) Lehrveranstaltungen, die in Punkt (10) in derselben Zeile gegenübergestellt sind, gelten als äquivalent und können nicht gleichzeitig für den Studienabschluss verwendet werden.

(7) Studierende im alten Studienplan können dieses Studium bis spätestens 30. November 2017 abschließen. Wurde das Studium zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen, erfolgt eine Umstellung in den neuen Studienplan von Amts wegen.

(8) Sämtliche zum Zeitpunkt des Übertritts in den neuen Studienplan bereits erbrachten Leistungsnachweise (Zeugnisse) können gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen für den Studienabschluss verwendet werden; die Verwendung von Leistungsnachweisen über nach dem 30. November 2017 erbrachte Leistungen ist zulässig, falls das Studienrechtliche Organ nicht im Einzelfall widerspricht, wobei die Bestimmungen von Punkt (3) zu berücksichtigen sind.

(9) Für Lehrveranstaltungen, welche in den Katalogen dieser Verordnung in derselben Zeile stehen und welche denselben Titel und dieselbe Anzahl an Semesterstunden aufweisen, wird die ECTS-Zahl wie folgt bestimmt: Für Zeugnisse, auf denen als Stoffsemester das Wintersemester 2017/2018 oder später vermerkt ist, gelten die ECTS-Punkte gemäß der rechten Seite der Tabelle. Für Zeugnisse, auf denen als Stoffsemester das Sommersemester 2017 oder früher vermerkt ist, gelten die ECTS-Punkte gemäß der linken Seite der Tabelle.

(10) Es gilt die folgenden Äquivalenzliste für Lehrveranstaltungen. Bei reduziertem ECTS-Umfang von Lehrveranstaltungen muss die Differenz durch freie Wahlfächer ausgeglichen werden, und bei erhöhtem ECTS-Umfang wird der Überschuss bei den freien Wahlfächern angerechnet. Der Umfang der bei der Äquivalenz betroffenen Prüfungsfächer wird dabei entsprechend adaptiert.

<i>Alter Studienplan (Bezeichnung, Typ, ECTS)</i>	<i>Neuer Studienplan (Bezeichnung, Typ, ECTS)</i>	<i>ECTS- Differenz</i>
Analysis 1, VO 7.5	Analysis 1, VO 7.0	-0.5
Lineare Algebra und Geometrie 1, VO 7.5	Lineare Algebra und Geometrie 1, VO 7.0	-0.5
Differentialgleichungen 1, VO 5.0	Differentialgleichungen 1, VO 4.5	-0.5
Differentialgleichungen 1, UE 2.5	Differentialgleichungen 1, UE 3.0	0.5
Angewandte Mathematische Statistik, VO 4.5	Einführung in die Statistik, VO 4.5	0.0
Angewandte Mathematische Statistik, UE 3.0	Einführung in die Statistik, UE 2.0	-1.0
Einführung in die stochastischen Prozesse und Zeitreihen, VO 3.0	Einführung in die stochastischen Prozesse und Zeitreihen, VO 4.0	1.0

(11) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2017 zu einem Bachelorstudium an der TU Wien zugelassen worden sind, entfällt für den Studienabschluss der Nachweis der in § 2 der Richtlinie des Senats der TU Wien „Leitfaden zur Studienplan-Erstellung“, Muster für Bachelor-Studienpläne (idF. Mitteilungsblatt 2016, 16. Stück, Nr. 207) festgelegten Themenbereiche: Technikfolgenabschätzung, Technikgenese, Technikgeschichte, Wissenschaftsethik, Gender Mainstreaming und Diversity Management.